

# Satzung des Bloco Esperança e.V.

in der Fassung der Beschlussfassung vom

2. Feb. 2023

## Präambel

Der Bloco Esperança ist ein Zusammenschluss von Hobby-Musikern und engagierten, weltoffenen Menschen, die gemeinsam musizieren. Im Fokus stehen vor allem lateinamerikanische und afrikanische Rhythmen und Folklore. Ein Hauptaugenmerk hat dabei der Samba, wie er in Rio de Janeiro/Brasilien gespielt und gelebt wird.

Den Ursprung hat Samba in der Vereinigung der europäischen und der afrikanischen Musik. Während der Kolonialisierung wurde die Kultur der afrikanischen Sklaven durch die herrschenden, stark christlich geprägten Kolonialisten unterdrückt. Um diese Verbote zu umgehen, wurde die afrikanische Musik und der Glaube christianisiert und europäisiert. Aus einer initialen kulturellen Widerstands- und Freiheitsbewegung entstand der Samba.

Der Samba ist heutzutage in Brasilien eine gesellschaftliche Bewegung. In den *Quadras*, den Dorfzentren gleichend, versammeln sich die Mitglieder mehrmals in der Woche, um zusammenzukommen, gemeinsam Feste zu feiern und zu musizieren. Die Samba-Schulen sind soziale Zentren und gehören zu den wenigen Orten, in denen Mitglieder aller sozialen Gruppen sich verbinden und vermischen.

Bloco Esperança möchte an diese Tradition anknüpfen und für alle Menschen eine Anlaufstelle sein.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bloco Esperança e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen und führt die Nummer VR 12938.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (nach AO §52 Abs. 2, Punkt 5 und 13). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung internationaler Kulturen in Dresden mit Fokus auf den Straßen-Karneval aus Rio de Janeiro, Brasilien und auf afrikanische und lateinamerikanische Musik, Tanz und Kultur,
  - b. das gemeinsame Musizieren und der Musikunterricht,
  - c. gemeinsame Auftritte,
  - d. die Durchführung von gemeinnützigen Musik-Festivals,
  - e. die Teilnahme an gemeinnützigen Musikfestivals in Europa und in Brasilien,
  - f. und die gemeinsame Durchführung von Freizeitaktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, Integration, Verständigung und Versöhnung.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 12 Jahren werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins nach §2 zu vertreten (reguläre Mitgliedschaft).
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil und besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
5. Mitglieder können auf Antrag in Textform ihre reguläre Mitgliedschaft für unbestimmte Zeit ruhen lassen (ruhende Mitgliedschaft). In diesem Zeitraum sind sie den Fördermitgliedern gleichgestellt. Der Antrag zum Wechsel zwischen ruhender und regulärer Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu stellen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht angerechnet und nicht erstattet.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober und schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. mehrfach und trotz Abmahnung gegen das Band-Statut verstoßen hat, oder
  - c. wegen der Begehung einer Tat gegen einen anderen Vereinsmitglied rechtskräftig verurteilt wurde und die gemeinsame Mitgliedschaft nach Ermessen des Vorstandes nicht zumutbar ist, oder
  - d. wegen der Begehung einer Tat verurteilt wurde, die im Widerspruch zu den Werten und Zielen dieses Vereins stehen (siehe insbesondere §2) oder
  - e. bei Kundgabe extremer, rassistischer, menschenverachtender oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in Organisationen oder Parteien, die von den deutschen Ämtern für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als verfassungsfeindlich eingestuft werden, wie z. B. der NPD oder DVU.
  - f.
4. Seine Mitgliedschaft verliert, wer seinen Beitrag trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
6. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Teilnahme an den Proben, Auftritten und gesellschaftlichen Veranstaltungen für dieses Mitglied bis dahin untersagen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme an den Proben und Auftritten kann gesondert im Band-Statut geregelt werden.
2. Jedes geschäftsfähige oder beschränkt geschäftsfähige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Dies betrifft u.a. die regelmäßige Teilnahme an den Proben und Auftritten.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Band-Statut festgehalten. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge einheitlich und zeitlich befristet zu reduzieren oder auszusetzen.
3. Es besteht kein Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung bei Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 15€.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die zeitlich befristete Minderung des Mitgliedsbeitrags um bis zu 50% für alle Mitglieder,
5. die Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, dem durch die Mitgliederversammlung gestellten Kassenmeister alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und innerhalb einer angemessenen Frist alle notwendigen Zuarbeiten zu leisten, sodass der Kassenmeister die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigen kann.

## § 10 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gewinnt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Gleichstand erfolgt nach einer Stichwahl das Losverfahren.
2. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Vorsitzender und seine Stellvertreter können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch ihre Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Protokolle stehen jedem Mitglied zur Einsicht bereit.
3. Die Sitzungen des Vorstandes können fernmündlich oder mit Hilfe von Video-Konferenz-Systemen erfolgen.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. Änderung des Band-Statuts, einschließlich der Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Wahl des Kassenmeisters,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
6. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
7. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
8. die Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Sollte die Mitgliederversammlung keinen Kassenmeister bestimmt haben, so kann der Vorstand im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung einen Kassenmeister ernennen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 5 Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, es sei denn, die Mitglieder bestimmen zu Beginn der Versammlung mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden einen Versammlungsleiter.
2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen System per Video oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geschlossener Abstimmung und, soweit nicht anders angegeben, mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei der fernmündlichen Durchführung der Mitgliederversammlung nach Absatz 2 sind geschlossene Abstimmungen nur mit dafür speziell entwickelten Systemen zulässig.

5. Alle Beschlüsse können alternativ im Briefwahlverfahren erfolgen. Für die Durchführung der Wahl werden die Wahlunterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an die Mitglieder verteilt. Die Auszählung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Außerdem müssen, sofern der Verein mehr als 7 Mitglieder besitzt, mindestens 7 Stimmberechtigte vertreten sein.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll in Textform zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Unterschrift darf elektronisch erfolgen. Das Protokoll ist auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsicht vorzulegen.

## § 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuca e.V., mit Sitz in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.